

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Weiskirchen

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2007 (Amtsbl. S. 1766) und § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen vom 05. November 2003 (Amtsbl. S. 2920) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1589 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen vom 15. März 2006 (Amtsblatt S. 658) wird nach dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Weiskirchen vom 28.09.2007 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Weiskirchen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Konfeld
- b) Friedhof Rappweiler
- c) Friedhof Thailen
- d) Friedhof Weierweiler
- e) Friedhof Weiskirchen

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Weiskirchen und dienen der Bestattung aller Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Weiskirchen waren,
- b) das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen,
- c) zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde Weiskirchen gewohnt haben, bei denen aber eine Bestattung in der Gemeinde Weiskirchen sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde Weiskirchen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Weiskirchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Familiengräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten der Gemeinde Weiskirchen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Friedhöfe - Teile von Friedhöfen- nicht entwidmet werden. Bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses kann das zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungstermine sollen bei Einzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten, einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Einzelgrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1)** Die Friedhöfe sind ganztägig für Besucher geöffnet.
- (2)** Die Friedhofsverwaltung kann im Bedarfsfall die Besuchszeiten festlegen oder die Friedhöfe für Besucher sperren. Eine derartige Anordnung ist öffentlich bekanntzumachen; in dringenden Fällen durch Aushang am Friedhofseingang.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1)** Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2)** Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3)** Innerhalb der Friedhöfe sind verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme der zum Transport der Leichen sowie der zur Ausübung des Berufes der Gewerbetreibenden notwendigen Fahrzeuge,
 - c) das Rauchen und Lärmen,
 - d) das Verteilen von Druckschriften,
 - e) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - f) das Betreten fremder Gräber und aller Anlagen außerhalb der Wege,
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

- h) an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten an den Grabdenkmälern oder gärtnerischen Anlagen der Gräber mit Ausnahme der für die Beerdigung unaufschiebbaren Arbeiten der Friedhofsverwaltung und des notwendigen Begießens der Pflanzen,
 - i) das Übersteigen der Friedhofseinfriedungen,
 - j) das Verunreinigen und Beschädigen der Einrichtungen, Anlagen und Grabstellen,
 - k) gewerbliche oder nicht gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (Grabmäler etc.) während eines Begräbnisses,
 - l) Wasserentnahmestellen zu verunreinigen oder mißbräuchlich zu benutzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann hinsichtlich dem § 5 Abs. 3 Nr. b - I Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten an den Grabstätten durch Dritte (gewerblich oder nicht gewerblich) dürfen, soweit nicht eine besondere Genehmigung erforderlich ist, nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
- (2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof einer Zulassung, über die eine Berechtigungskarte ausgestellt wird. Dabei kann der Umfang der Tätigkeit im einzelnen festgelegt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstößt und ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt. In Einzelfällen kann hiervon abgesehen werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Einzel- bzw. Jahresgenehmigung. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen, sie ist jedes Jahr zu erneuern.
- (4) Für das Heranschaffen von Grabzeichen und sonstigen Baustoffen dürfen die Friedhofswege nur mit gummibereiften Fahrzeugen befahren werden. Transportfahrzeuge müssen sofort entladen werden und den Friedhof gleich wieder verlassen. Die Zubereitung von Beton oder sonstigem Mörtel innerhalb des Friedhofsgeländes ist verboten. Steinmetzarbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Leichen dürfen frühestens nach 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden. Leichen müssen jedoch spätestens nach sieben Tagen nach Eintritt des Todes erd bestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Trifft die Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. Aschen Verstorbener müssen spätestens nach 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden.
- (4) Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Leichen, die einer klinischen bzw. anatomischen Sektion zugeführt werden sollen.
- (5) Die Ortspolizeibehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Von der Sargpflicht können mittels Friedhofssatzung diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen

dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- (3) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von der Gemeinde Weiskirchen oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 10

Ruhefristen und Einebnung

- (1) Für Erdbestattungen beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung 25 Jahre auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Konfeld, Thailen, Weierweiler und Weiskirchen; sie beträgt 30 Jahre auf dem Friedhof im Ortsteil Rappweiler.
Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 20 Jahre.
- (2) Für Urnen beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Im Falle der Beilegung der Urne in ein bestehendes Grab kann die Ruhezeit dieser Urne auf 10 Jahre verkürzt werden.
- (3) Die Gemeinde Weiskirchen weist nach Ablauf der Ruhefrist die Nutzungsberechtigten im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen darauf hin, dass die Grabmale, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen und Abdeckplatten zu entfernen sind. Sind die vorgenannten Anlagen bis sechs Monate nach diesem Aufruf durch die Nutzungsberechtigten nicht entfernt worden, so wird die Einebnung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde Weiskirchen durchgeführt. Gleichzeitig gehen alle Teile, welche bisher im Eigentum der Nutzungsberechtigten standen, entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Eine Aufbewahrungspflicht durch den Friedhofsträger besteht nicht.
- (4) Die Einebnung von Grabstätten kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Für die Unterhaltung der Grabstätte durch die Gemeinde Weiskirchen bis zum Ablauf der Ruhefrist ist eine einmalige Gebühr gemäß der jeweiligen Gebührensatzung zu entrichten.
- (5) Nach Beendigung der Ruhefristen sind vorhandene Leichen- bzw. Aschenreste auf einem neutralen Teil des Friedhofes der Erde zu übergeben oder auf der bisher ruhenden Fläche tiefer zu legen.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Gemeinde Grabstätten verlegen und Umbettungen vornehmen. Die Verlegung und Umbettung von Leichen oder Aschen Verstorbener bedürfen der Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Vor Erteilung der Genehmigung ist das Gesundheitsamt zu hören. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (3) Sonstige Umbettungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach vorheriger Anhörung des Gesundheitsamtes. Die Grabmale und ihr Zubehör dürfen nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden Grababteilung verstoßen.
- (4) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, daß er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbarstätten entstehen.
- (5) Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung sind nur zulässig:
 - a) auf Anordnung des Gerichts oder einer zuständigen Behörde,
 - b) auf Antrag einer Berufsgenossenschaft, wenn die schriftliche Einverständniserklärung der berechtigten Angehörigen vorliegt.

IV. Grabstätten:

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten sind bzw. werden eingeteilt in
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - c) Rasengrabstätten
 - d) Urnenerdgrabstätten

- f) Anonyme Urnenrasengrabstätten
 - g) Urnenwandgrabstätten
 - h) Urnengrabfeld
 - i) Familiengrabstätten
 - j) Tiefengrabstätten
- (3) Es wird der Reihe nach beigesetzt, das bedeutet, dass die Grabstätten der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, zur Belegung nicht vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten.
- (5) Über die Lage und Art der Grabstätten (Grabfelder) entscheidet der jeweilige Ortsrat.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach erfolgen und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Reihengrabstätten werden mit folgenden Maßen angelegt:
- a) für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1,20 m lang und 0,60 m breit, Abstand 0,40 m
 - b) für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres 2,10 m lang und 0,90 m breit, Abstand 0,40 m
- (3) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung der Grabstellen bekanntgegeben.
- (4) In jeder Reihengrabstätte, mit Ausnahme der Tiefengrabstätte, darf nur eine Leiche bestattet werden.

§ 14

Rasengrabstätten

- 1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Weiskirchen sind Grabfelder für Rasengrabstätten geschaffen, die für die Dauer der Ruhezeit von der Gemeinde angelegt, unterhalten und gepflegt werden.

- 2) Die Grabmale bei Rasengrabstätten müssen aus Naturstein oder Holz und ohne Sockel hergestellt sein. Rasengrabmale aus Naturstein müssen aus einem Materialstück hergestellt sein.
- 3) Grabmale auf Rasengrabstätten sind im Pflanzstreifen aufzustellen. Sie sind stehend in einer Höhe von 50,0 cm, Breite 38,0 cm und Stärke von 14,0 cm aufzustellen. Gemessen wird die Höhe über den Umgrenzungsplatten des Pflanzstreifens.
- 4) An Grabschmuck ist lediglich gestattet, im Pflanzstreifen neben dem Grabstein eine Grableuchte und einen Blumenstrauß aufzustellen. Anpflanzungen im Pflanzstreifen dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden. Die Rasenfläche ist in der Gesamtheit freizuhalten.
- 5) Nähere Einzelheiten über den Erwerb einer Rasengrabstätte sind, soweit die jeweils geltende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen keine abschließende Bestimmung trifft, in den Richtlinien über den Erwerb eines Rasengrabes geregelt.
- 6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

§ 15

Familiengräber

- (1) Grabfelder für Familiengräber mit 2 Grabstellen werden nur auf dem Friedhof im Ortsteil Weierweiler angelegt.
- (2) Auf den sonstigen Friedhöfen werden begonnene Grabfelder noch belegt.
- (3) In Familiengräber können die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - d) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister und
 - e) die Ehegatten der unter d) bezeichneten Personen
oder
wer Angehöriger ist, bestimmt sich nach § 20 Abs. 5 des Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz
- (5) Der Ersterwerb von Nutzungsrechten an einem Familiengrabes ist bei Eintritt eines Bestattungsfalles durch Angehörige nach Abs. 4 möglich, wenn dieser das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

- (7) Die Nutzungszeit wird auf 40 Jahre festgesetzt. Sie endet nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Ablauf der Ruhezeit für die Zweitbestattung.
- (8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten verfügen.
- (9) Die Familiengräber werden in den Maßen (Länge 2,10 m, Breite 2,0 m, Abstand 0,50m) belegt.

§ 16

Tiefengräber

- (1) Eine Tiefengrabstätte ist eine Grabstätte für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht an dem Tiefengrab für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie beginnt mit dem Tag der ersten Bestattung. In der Tiefengrabstätte können insgesamt nur 2 Leichen bestattet werden.
- (2) Der Ersterwerb von Nutzungsrechten an der Tiefengrabstätte ist bei Eintritt eines Bestattungsfalles durch den überlebenden Ehegatten bzw. Angehörigen möglich, wenn dieser das 60. Lebensjahr vollendet hat. In Tiefengräber können nur die Nutzungsberechtigten und Ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatte
 - b) die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - d) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister und
 - e) die Ehegatten der unter d) bezeichneten Personen oder wer Angehöriger ist, bestimmt sich nach § 20 Abs. 5 des Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz
- (3) Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung einer Urkunde nach Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.
 - (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben ist.
 - (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist des Letztverstorbenen kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen.
 - (6) Die Tiefe einer Tiefengrabstätte beträgt bei der Erstbelegung 2,40 m (Unterkante Sarg) und bei der 2. Belegung 1,80 m (Unterkante Sarg).
 - (7) Die Tiefengrabstätten werden in den Maßen (Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,40 m) belegt.

§ 17**Urnengrabstätten, anonyme Urnenrasengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer bzw. zwei Urnen überlassen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden:
- In Erdgrabstätten ;in Einzel- und Tiefengräber können bis jeweils 3 Urnen
 - In Anonymen Urnenrasengrabstätten kann jeweils 1 Urne,
 - In eine Urnenwand können jeweils 2 Urnen
 - In ein Urnengrabfeld können jeweils 3 Urnen und
 - In Familiengräber bis jeweils 3 Urnen pro Grabstelle

wenn die verbleibende Ruhezeit mindestens noch 10 Jahre beträgt.

- (3) Bei den Urnenerdgrabstätten mit Ausnahme der anonymen Urnenrasengrabstätten werden von der Gemeinde Waschbetonplatten in einer Größe von 50 x 50 cm vorverlegt, die von den Nutzungsberechtigten bzw. Grabpflegenden gegen Natur- oder Kunststeine, die sich in Gestaltung und Farbe der Umgebung anpaßt, ausgetauscht werden.
- (4) Außerhalb dieser Platte ist es nicht erlaubt, Grabschmuck bzw. Grablichter aufzustellen.
- (5) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 x 0,50 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) Nähere Einzelheiten über den Erwerb der Rechte an einer anonymen Urnengrabstätte sind, soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, in den Richtlinien über den Erwerb eines Rasengrabes geregelt.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabfelder u. Grabstätten:

§ 18

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf allen Friedhöfen in der Gemeinde werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderer Gestaltungsvorschrift.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Die Gestaltung der Rasengrabstätten richtet sich nach § 14 dieser Satzung und den Richtlinien für den Erwerb eines Rasengrabes.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen:

§ 20

Gestaltung der Gräber

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler und Einfassungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Steine, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der Umgebung gestaltet, handwerksgerecht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Stehende Grabmale dürfen einschließlich Sockel nicht höher als 0,80 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe 1 : 1,5 betragen.
- (4) Grababdeckplatten dürfen im Rahmen der Gräbermasse aufgebracht werden. Sie sind zugelassen in Natur- und Kunststein, der sich der Gestaltung und Farbe der Umgebung anpaßt.
- (5) Die Sockelhöhe darf höchstens 10 cm ab Grabeinfassung betragen.
- (6) Nicht zugelassen sind:
 - a) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - b) Grabmäler aus Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen, soweit sie Abs. 1 widersprechen. Buchstabe a) gilt sinngemäß.
 - c) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
 - d) Firmenzeichen an Grabmälern bzw. Urnengräbern.

A: Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

B: Einheitliche Gestaltung und Besonderheiten der jeweiligen Ortsteile

(1) Friedhof Konfeld:

- a) Die Grabstätten erhalten als Grabzeichen eine schräg stehende Gedenkplatte aus mittelgrauem bis schwarzem Kunst- oder Naturstein in einer Größe von 60 x 65 cm, einschl. Sockel.
- b) Die Schrift an den Grabzeichen ist in die Grabplatte einzublasiert.

- c) Die Reihengräber werden eingefasst mit einem 6 cm (an der Kopfseite 20 cm) starken und 15 cm hohen mittelgrauen bis schwarzen Kunst- oder Naturstein, der 10 cm über dem Erdreich abschließt.
- d) Soweit sich nicht nach der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.
- e) Für das Grabmal bei Tiefengräbern gilt eine freie Gestaltung.
- f) Urnengrabplatten:
Auf den Urnengrabplatten nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung sind Aufbauten bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig. Diese Aufbauten müssen in Bezug auf das Material und die Farbe der Urnengrabplatte angepasst sein.

(2) Friedhof Rappweiler:

Grabstätten allgemein:

Auf dem Friedhof in Rappweiler sind Eichensärge nicht zugelassen.

Erdgrabstätten

- a) Die Grabeinfassungen werden einheitlich durch die Gemeinde mit Waschbetonplatten ebenerdig angelegt.
- b) Soweit sich nicht nach der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

Urnengrabstätten:

- a) Es sind eine Urnenwand mit Kammern, ein Urnengrabfeld sowie Urnenerdgrabstätten angelegt.
- b) Für die Urnengrabplatte gilt für die Urnenwand mit Kammern, das Urnengrabfeld als auch für die Urnenerdgrabstätte mit Ausnahme der anonymen Urnenerdgrabstätten jeweils eine einheitliche Gestaltung. Die Urnengrabplatte erhält als Beschriftung den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Für die Herstellung der Grabplatten mit der Beschriftung wird durch die Gemeinde eine Fachfirma beauftragt und die Kosten den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(3) Friedhof Thailen:

- a) Reihengräber werden ebenerdig angelegt. Eingefasst werden sie mit einem 6 cm breiten und 20 cm tiefen schwarzen Kunststein, der ebenerdig abschließt. Die Reihengräber erhalten als Grabzeichen ein 80 cm hohes einheitliches Holzkreuz mit dem eingeschnitzten Namen, dem Geburts- und Sterbejahr auf dem Querbalken. Es bleibt den Angehörigen überlassen, an dem Holzkreuz einen Christus-Korpus anbringen zu lassen.
- b) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

c) Urnengrabplatten:

Auf den Urnengrabplatten nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung sind Aufbauten bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig. Diese Aufbauten müssen in Bezug auf das Material und die Farbe der Urnengrabplatte angepasst sein.

(4) Friedhof Weiskirchen:

- a) Die Grabeinfassungen werden einheitlich durch die Gemeinde mit Waschbetonplatten bzw. Betonplatten ebenerdig angelegt. Grabmäler und andere Anlagen dürfen nicht höher als 80 cm sein. Zugelassen sind neben Holzkreuzen rohe und mindestens vorderseitig behauene Natursteine sowie Kunststeine, die entsprechend den Natursteincharakter haben.
- b) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

c) Urnengrabplatten:

Auf den Urnengrabplatten nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung sind Aufbauten bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig. Diese Aufbauten müssen in Bezug auf das Material und die Farbe der Urnengrabplatte angepasst sein.

(5) Friedhof Weierweiler

a) Urnengrabplatten:

Auf den Urnengrabplatten nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung sind Aufbauten bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig. Diese Aufbauten müssen in Bezug auf das Material und die Farbe der Urnengrabplatte angepasst sein.

§ 21

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Mit dem Antrag auf Genehmigung sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftenzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.

§ 22

Versagung

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Ein Gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 23

Entfernung der Grabmale, Grababdeckplatten und Einfassungen

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Bei Grabmalen im Sinne einer aus künstlerischen oder historischen Gründen notwendigen Erhaltung dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Bei Grabmalen oder sonstigen Anlagen, deren Standsicherheit gefährdet ist, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. In diesem Falle ist die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verpflichtet.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 6 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Sofern Familiengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Angehörigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24

Haftung der Nutzungsberechtigten

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden

haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden.

- (2) Die Gemeinde kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen.
- (3) Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Gemeinde nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten:

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen, soweit Grabeinfassungen nicht ebenerdig angelegt werden, nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur Gewächse zu verwenden, welche die Höhe von 60 cm bzw. den Querbalken des Kreuzes nicht überragen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (4) Das Aufstellen der Würde des Friedhofes entgegenstehender Gefäße, z. B. Konservendosen, Einmachgläser zur Aufnahme von Blumen, usw. ist verboten.
- (5) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen ausgestattet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes mit der Entfernung der Grabstätte.
- (8) Jede Neuanlage und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (10) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 26**Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen oder der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle 3 Monate lang zur Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern:**§ 27**

- (1) Die Leichenhallen auf den Friedhöfen sind öffentliche Leichenhallen. Sie dienen der Aufnahme von Leichen und Totenaschen bis zur Bestattung. Die Aufnahme von Leichen und Totenaschen richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Bestattungsgesetzes.
- (2) Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Leichen bei Vorhandensein geeigneter Kühleinrichtungen bis zu 72 Std. nach Eintritt des Todes öffentlich ausgestellt werden, wenn dies der Ortspolizeibehörde angezeigt wird. Särge dürfen bei Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden. Die Ortspolizeibehörde kann von § 27 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Ausnahmen zulassen, wenn die Würde gewahrt bleibt und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- (3) Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen einen Schlüssel der Zelle.
- (4) Die der Leichenhalle angeschlossene Einsegnungshalle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

- (5) Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, bei der Gemeinde eine zusätzliche Lautsprecheranlage gegen Entrichtung einer Gebühr nach der Gebührenordnung zu mieten.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Weiskirchen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

X. Zwangsgeld bei Zuwiderhandlungen und Ersatzvornahmen:

§ 30

Zuwiderhandlungen

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist ein Zwangsgeld bis zu 2.556,00 € durch die Gemeinde festgesetzt werden.

(2) Auch können – nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist – die vorgeschriebenen Handlungen durch die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 31

XI. Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Verfügungen, die aufgrund dieser Friedhofs-Bestattungsordnung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsordnung vom 31.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit dem Saarländischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.Juli.1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 32

In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Weiskirchen vom 14.07.2006 außer Kraft.

Weiskirchen, den 27.09.2007

DER BÜRGERMEISTER:

-Werner Hero-

Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner Sitzung am Donnerstag, den 12.02.2009 folgende Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weiskirchen vom 14.07.2006 beschlossen:

1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weiskirchen vom 14.07.2006:

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15.01.1964 (Amtsblatt S. 123) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2007 (Amtsbl. S. 1766) und § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen vom 05.11.2003 (Amtsblatt S. 2920) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1589 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen vom 15.03.2006 (Amtsblatt S. 658) wird nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Weiskirchen vom 17.02.2009 folgende Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weiskirchen vom 14.07.2006 erlassen:

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 17

Urnengrabstätten, anonyme Urnenrasengrabstätten

§ 17 Abs. 3

Bei den Urnenerdgrabstätten mit Ausnahme der anonymen Urnenrasengrabstätten werden von der Gemeinde Waschbetonplatten in einer Größe von 50 x 50 cm vorverlegt, die von den Nutzungsberechtigten bzw. Grabpflegenden gegen Natur- oder Kunststeine, die sich in Gestaltung und Farbe der Umgebung anpasst, ausgetauscht werden. **Auf den Urnengrabplatten sind Aufbauten bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig. Diese Aufbauten müssen in Bezug auf das Material und die Farbe der Urnengrabplatte angepasst sein.**

§ 20 Abschnitt B Abs. 2 (Friedhof Rappweiler) wird wie folgt geändert:

B: Einheitliche Gestaltung und Besonderheiten der jeweiligen Ortsteile

(2) Friedhof Rappweiler;

Für die Urnengrabplatte gilt für die Urnenwand mit Kammern, das Urnengrabfeld als auch für die Urnenerdgrabstätten mit Ausnahme der anonymen Urnenerdgrabstätten eine einheitliche Gestaltung. Die Urnengrabplatte erhält als Beschriftung den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Für die Herstellung der Grabplatten mit der Beschriftung wird durch die Gemeinde eine Fachfirma beauftragt und die Kosten den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. **Die Nutzungsberechtigten können Aufbauten nach den Vorschriften des § 17 Abs. 3 erstellen.**

Gestrichen werden in § 20 Abschnitt B Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5

Friedhof Konfeld, Friedhof Thailen, Friedhof Weiskirchen, Friedhof Weierweiler

Urnengrabplatten:

Auf den Urnengrabplatten nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung sind Aufbauten bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig. Diese Aufbauten müssen in Bezug auf das Material und die Farbe der Urnengrabplatte angepasst sein.

In-Kraft-Treten

Der 1. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weiskirchen vom 14.07.2006 tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

66709 Weiskirchen, den 02.02.2009

DER BÜRGERMEISTER:

-Werner H e r o-